



Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.109.7.285893 / 212.9/2019/00160

Unser Zeichen: bj-fus

17.059

Datenschutzgesetz. Totalrevision und Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz

Datum: 5. August 2019

1 Ausgangslage

An den Sitzungen vom 27. und 28. Juni 2019 hat die SPK-N die Bundesverwaltung beauftragt, in Form einer Tabelle eine kurze Zusammenfassung zu erstellen mit sämtlichen Bestimmungen, die gemäss der Fassung der Mehrheit oder im Fall der Annahme eines Minderheitsantrags:

- a. nicht mit dem revidierten Übereinkommen SEV 108 (nachfolgend «Konvention 108+») vereinbar sind;
- b. aus Sicht der Verwaltung eine Anerkennung der Äquivalenz des DSG mit der Verordnung (EU) 2016/679 behindern können;
- c. mit den Schengen-Verträgen inkompatibel sind;
- d. unter das Schutzniveau des heute gültigen DSG gehen.

Anmerkung zu Buchstabe b:

Nach Artikel 97 der Verordnung (EU) 2016/679 muss die Europäische Kommission bis am 25. Mai 2020 einen Bericht über die gewissen Drittstaaten wie der Schweiz gewährten Angemessenheitsbeschlüsse vorlegen. Sie beabsichtigt folglich, bis zu diesem Zeitpunkt alle bestehenden Angemessenheitsbeschlüsse zu überprüfen. Die Schweiz wird zur selben Zeit wie die anderen Drittstaaten bewertet. Davon ausgenommen sind die USA und Japan, die erst vor Kurzem einen Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Union erhalten haben.

In Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 werden die Kriterien bestimmt, welche die Europäische Kommission bei der Prüfung der Angemessenheit des Datenschutzniveaus in einem Drittstaat berücksichtigen muss. Sie muss namentlich der Rechtsstaatlichkeit Rechnung tragen, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, den einschlägigen Rechtsvorschriften sowohl allgemeiner als auch sektoraler Art, der Existenz und wirksamen Funktionsweise einer oder mehrerer unabhängiger Aufsichtsbehörden im Datenschutzbereich und den internationalen Verpflichtungen des betreffenden Drittlands, insbesondere in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten. Nach dem Erwägungsgrund 105 der Verordnung (EU) 2016/679 sollte insbesondere der Beitritt des Drittlands zum Übereinkommen des Europarates vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der

automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten und dem dazugehörigen Zusatzprotokoll berücksichtigt werden. Die Achtung der Datenschutzvorschriften gemäss der Konvention 108+ bildet ein weiteres massgebendes Kriterium. Am 28. November 2017 hat eine Arbeitsgruppe der mit dem Schutz von Personendaten beauftragten EU-Behörden (Artikel-29-Datenschutzgruppe) ein Dokument mit dem Titel «Referenzgrundlage für Angemessenheit» angenommen, das am 6. Februar 2018 überarbeitet worden ist. Das Dokument stellt eine Orientierungshilfe für die Europäische Kommission zur Beurteilung des Datenschutzniveaus in Drittländern dar. Es werden darin die wichtigsten datenschutzrechtlichen Grundsätze dargelegt, die im Rechtsrahmen eines Drittlands gegeben sein müssen, damit sichergestellt werden kann, dass dieser Rechtsrahmen der Sache nach gleichwertig mit dem Rechtsrahmen der EU ist.

Die Europäische Kommission hat die Beurteilung im Frühling 2019 begonnen und die Schweiz aufgefordert, ihr auf Grundlage des Dokuments «Referenzgrundlage für Angemessenheit» ergänzende Informationen zur datenschutzrechtlichen Situation zu liefern. Seit Anfang dieses Jahres hat sich die Europäische Kommission ausserdem zweimal informell mit einer Schweizer Delegation von Fachleuten des BJ, des EDA und des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) getroffen.

Um zu bestimmen, ob eine Bestimmung des E-DSG gemäss der Fassung der Mehrheit oder eines Minderheitsantrags im Hinblick auf die Erneuerung des Angemessenheitsbeschlusses der Schweiz problematisch sein könnte, hat sich das BJ bei seiner Analyse auf das Dokument «Referenzgrundlage für Angemessenheit» sowie auf die von der Europäischen Kommission in den informellen Treffen genannten Punkte gestützt. Ebenfalls berücksichtigt wurde das Kriterium, ob die betreffende Norm die Anforderungen der Konvention 108+ erfüllt.

2 Ergebnisse

| E-DSG | Im Hinblick auf Konvention 108+ unproblematisch? | Angleichung an die Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)? | Im Hinblick auf Erneuerung des Angemessenheitsbeschlusses unproblematisch? | Im Hinblick auf Schengen-Verträge unproblematisch ¹ ? | Auf Schutzniveau des heute gültigen DSG ? | |
|--|--|--|---|---|--|--|
| Art. 4 Bst. c Ziff. 1 und 6 [Begriffe] | | | | | | |
| <p>Entwurf Bundesrat :</p> <p>In diesem Gesetz bedeuten: ...</p> <p>c. <i>besonders schützenswerte Personendaten:</i></p> <p>1. Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten,</p> | <p>Entwurf SPK-N (Mehrheit) :</p> <p>...</p> <p>c. ...</p> <p>1. Daten über religiöse, weltanschauliche oder politische Ansichten oder Tätigkeiten,</p> | <p>NEIN</p> <p>In Art. 6 ist zusätzlich zu den Daten über die politischen Anschauungen die Rede von Daten über die Gewerkschaftszugehörigkeit, während diese in der geltenden Konvention 108 nicht enthalten sind.</p> <p>Legt man die politische Tätigkeit sehr weit aus, so könnte auch die gewerkschaftliche Aktivität erfasst sein.</p> | <p>NEIN</p> <p>Art. 9 DSGVO nennt sowohl die Bearbeitung von Daten über die politischen Meinungen als auch über die Gewerkschaftszugehörigkeit.</p> <p>Legt man die politische Tätigkeit sehr weit aus, so könnte auch die gewerkschaftliche Aktivität erfasst sein. Es ist aber fraglich, ob die EU-Kommission diese Interpretation akzeptieren wird.</p> | <p>NEIN</p> <p>Gemäss dem Dokument «Referenzgrundlage für Angemessenheit» (Kap. B Ziff. 1) ist das Vorliegen besonderer Garantien für die Bearbeitung besonders schützenswerter Daten ein massgebendes Kriterium für die Angemessenheit.</p> | <p>NEIN</p> <p>Art. 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 nennt sowohl die Bearbeitung von Daten über die politischen Meinungen als auch über die Gewerkschaftszugehörigkeit.</p> | <p>JA</p> <p>Art. 3 Bst. c Ziff. 1 DSG nennt im Katalog der besonders schützenswerten Personendaten die Daten über die gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten.</p> |

¹ Es handelt sich hier vor allem um Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/680 über die gerichtliche und polizeiliche Zusammenarbeit. In einigen Schengen-Bereichen, die von dieser Richtlinie 2016/680 nicht gedeckt werden (Visa, Waffen), können die Anforderungen der RGPD anwendbar sein.

| E-DSG | | Im Hinblick auf Konvention 108+ unproblematisch? | Angeleichung an die Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)? | Im Hinblick auf Erneuerung des Angemessenheitsbeschlusses unproblematisch? | Im Hinblick auf Schengen-Verträge unproblematisch ¹ ? | Auf Schutzniveau des heute gültigen DSG ? |
|--|---|--|--|---|--|---|
| Entwurf Bundesrat : In diesem Gesetz bedeuten: c. <i>besonders schützenswerte Personendaten:</i> 6. Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe ; | Entwurf SPK-N (Mehrheit) : ... c. ... 6. <i>Streichen</i> | JA | JA | JA | JA | NEIN Die Personendaten über Massnahmen der sozialen Hilfe sind heute Bestandteil des Katalogs der besonders schützenswerten Daten (Art. 3 Bst. c Ziff. 3 DSG). |
| Art. 5 Abs. 6 und 7 [Grundsätze] | | | | | | |
| Entwurf Bundesrat : ⁶ Ist die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich, so ist diese Einwilligung nur gültig, wenn sie für eine oder mehrere bestimmte Bearbeitungen nach | Entwurf SPK-N (Mehrheit) : ⁶ so ist diese Einwilligung nur gültig, wenn sie für eine oder mehrere bestimmte Bearbeitungen nach angemessener Information, | JA | JA <u>Abweichende Meinung des EDÖB:</u> Wenn die Anforderung der ausdrücklichen Einwilligung in das Profiling gestrichen wird, entspricht dies nicht Art. 22 DSGVO zum Recht der betroffenen Per- | JA <u>Abweichende Meinung EDÖB:</u> Das Streichen der Anforderung der ausdrücklichen Einwilligung in das Profiling ist im Hinblick auf den Angemessenheitsbeschluss problematisch. | JA Der Begriff der Einwilligung und die entsprechenden Voraussetzungen werden in der Richtlinie (EU) 2016/680 nicht definiert. | NEIN Art. 4 Abs. 5 DSG hält folgendes fest: Ist die Einwilligung der betroffenen Person in die Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten oder Persönlichkeitsprofilen erforderlich, so ist diese Einwilligung erst gültig, wenn sie nach angemessener |

| E-DSG | | Im Hinblick auf Konvention 108+ unproblematisch? | Angleichung an die Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)? | Im Hinblick auf Erneuerung des Angemessenheitsbeschlusses unproblematisch? | Im Hinblick auf Schengen-Verträge unproblematisch ¹ ? | Auf Schutzniveau des heute gültigen DSG ? |
|---|---|---|--|---|---|---|
| angemessener Information, freiwillig und eindeutig erteilt wird. Für die Bearbeitung von besonders | freiwillig erteilt wird . (2. Satz streichen) ⁷ Für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und das Profiling muss die Einwilligung ausdrücklich erfolgen. | | son, nicht einer ausschliesslich auf einer automatisierten Bearbeitung einschliesslich Profiling beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden. | | | Information freiwillig und ausdrücklich erfolgt. Da im E-DSG «Persönlichkeits-profil» durch «Profiling» ersetzt wird, schwächt die Aufhebung der Anforderung der ausdrücklichen Einwilligung das geltende Recht. |
| Art. 11 Abs. 5 [Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten] | | | | | | |
| Entwurf Bundesrat : ⁵ Der Bundesrat kann Ausnahmen für Unternehmen vorsehen, die weniger als fünfzig Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen und | Entwurf SPK-N (Mehrheit) : ⁵ Der Bundesrat sieht Ausnahmen für Unternehmen vor, die weniger als fünfhundert Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen... | NEIN Die von der SPK-N vorgeschlagene Ausnahme ist zu umfassend. Nach Art. 10 Abs. 1 der Konvention 108+ müssen die Vertragsparteien die Verantwortlichen | NEIN Art. 30 Abs. 5 DSGVO enthält eine Ausnahme von der Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses der Bearbeitungstätigkeiten für Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitenden. | NEIN Die Ausnahme im Entwurf der SPK-N würde Art. 11 E-DSG aushöhlen, da nur ein sehr geringer Teil der Unternehmen ² ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten führen müsste. Die Europäische Kommission könnte zum Schluss gelangen, dass der Mindeststandard gemäss | JA Die Richtlinie (EU) 2016/680 gilt nicht für den privaten Sektor. | -- |

² Gemäss den Zahlen des KMU-Portals für die kleinen und mittleren Unternehmen hatten im Jahr 2016 667 Unternehmen mehr als 500 Mitarbeitende.

| E-DSG | | Im Hinblick auf Konvention 108+ unproblematisch? | Angeleichung an die Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)? | Im Hinblick auf Erneuerung des Angemessenheitsbeschlusses unproblematisch? | Im Hinblick auf Schengen-Verträge unproblematisch¹ ? | Auf Schutzniveau des heute gültigen DSG ? |
|---|--|---|---|---|--|--|
| deren Datenbearbeitung nur ein geringes Risiko von Verletzungen der Persönlichkeit der betroffenen Personen mit sich bringt. | | und Auftragsbearbeiter verpflichtet, ihre Bearbeitungen zu dokumentieren, damit sie der Aufsichtsbehörde darlegen können, dass die Bearbeitungen, für die sie verantwortlich sind, mit den Bestimmungen der Konvention 108+ in Einklang stehen. | | der Konvention 108+ zur Dokumentation der Bearbeitungen nicht erfüllt ist. Die Pflicht des Verantwortlichen, nachweisen zu können, dass seine Bearbeitungen den geltenden Rechtsrahmen einhalten, z. B. durch das Führen von Verzeichnissen, ist eine Referenzgrundlage für die Angemessenheit (Kap. C Ziff. 3). | | |
| Art. 14 Abs. 2 [Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland — Ausnahmen] | | | | | | |
| Entwurf Bundesrat : ² Der Verantwortliche oder der Auftragsbearbeiter informiert den Beauftragten auf Anfrage über die Bekanntgabe von Personendaten nach Absatz | Entwurf SPK-N (Mehrheit) : ² <i>Streichen</i> | NEIN Nach Art. 14 Abs. 5 muss jede Vertragspartei sicherstellen, dass die Aufsichtsbehörde über bestimmte Datenweitergaben informiert und ermächtigt wird, beim Verantwortlichen | NEIN Nach Art. 49 Abs. 1 ist der Verantwortliche verpflichtet, die Aufsichtsbehörde in Kenntnis zu setzen, wenn er gestützt auf eine der Ausnahmen nach Art. 49 Daten an ein Drittland übermittelt. | NEIN Die wirksame Funktionsweise einer Aufsichtsbehörde ist eine Referenzgrundlage für die Angemessenheit (Kap. C Ziff. 1 und 4). | NEIN Nach Art. 37 Abs. 2 und 38 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 müssen bestimmte Übermittlungen von Personendaten an ein Drittland im Grundsatz dokumentiert werden und die Dokumentation muss der | JA |

| E-DSG | | Im Hinblick auf Konvention 108+ unproblematisch? | Angleichung an die Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)? | Im Hinblick auf Erneuerung des Angemessenheitsbeschlusses unproblematisch? | Im Hinblick auf Schengen-Verträge unproblematisch ¹ ? | Auf Schutzniveau des heute gültigen DSG ? |
|---|--|--|--|--|--|--|
| 1 Buchstaben b Ziffer 2, c und d. | | bestimmte Informationen zu beantragen. | | | Aufsichtsbehörde auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden. | |
| Art. 18 Abs. 1 Bst. a und e [Ausnahmen von der Informationspflicht und Einschränkungen – bei der Beschaffung von Personendaten] | | | | | | |
| Entwurf Bundesrat : ¹ Die Informationspflicht nach Artikel 17 entfällt, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist: a. Die betroffene Person verfügt bereits über die entsprechenden Informationen. ... | Entwurf SPK-N (Mehrheit) : ¹ a. ...die entsprechenden Informationen oder hat kein besonderes Interesse. | NEIN Art. 8 und 11 sehen keine Ausnahme von der Informationspflicht vor, wenn die betroffene Person kein besonderes Interesse daran hat. | NEIN Art. 14 Abs. 5 Bst. a DSGVO sieht keine Ausnahme von der Informationspflicht vor, wenn die betroffene Person kein besonderes Interesse daran hat. | NEIN Der Grundsatz der Transparenz ist eine Referenzgrundlage für die Angemessenheit (Kap. A Ziff. 7). | NEIN Art. 13 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 sieht keine Ausnahme von der Informationspflicht vor, wenn die betroffene Person kein besonderes Interesse daran hat. | NEIN Weder Art. 14 Abs. 4 und 5 DSG (Informationspflicht der privaten Personen beim Beschaffen von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen) noch Art. 18a und 18b DSG (Informationspflicht der Bundesorgane beim Beschaffen von Personendaten und Einschränkung der Informationspflicht) enthalten eine solche Ausnahme. |

| E-DSG | | Im Hinblick auf Konvention 108+ unproblematisch? | Angleichung an die Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)? | Im Hinblick auf Erneuerung des Angemessenheitsbeschlusses unproblematisch? | Im Hinblick auf Schenken-Verträge unproblematisch ¹ ? | Auf Schutzniveau des heute gültigen DSG ? |
|---|--|---|---|--|---|---|
| | | | | | | |
| Entwurf Bundesrat : ¹ | Entwurf SPK-N (Mehrheit) : ¹ e. Die Information erfordert einen unverhältnismässigen Aufwand. | NEIN Diese Ausnahme ist in der Konvention 108+ nicht vorgesehen. Siehe Art. 8 und 11. | NEIN Diese Ausnahme ist in der DSGVO nicht vorgesehen. Siehe Art. 14 Abs. 5 Bst. b. | NEIN Der Grundsatz der Transparenz ist eine Referenzgrundlage für die Angemessenheit (Kap. A Ziff. 7). | NEIN Diese Ausnahme ist in Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 nicht vorgesehen | NEIN Nach Art. 14 Abs. 4 DSG kann eine solche Ausnahme nur geltend gemacht werden, wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft wurden. Diese Ausnahme ist in Art. 18a und 18b DSG zudem nicht vorgesehen. |
| Art. 18 Abs. 3 Bst. c [Ausnahmen von der Informationspflicht und Einschränkungen -- bei der Beschaffung von Personendaten] | | | | | | |
| Entwurf Bundesrat : ³ Der Verantwortliche kann die Mitteilung der Informationen in den fol- | Entwurf SPK-N (Mehrheit) : | JA | JA | JA | JA | NEIN Nach Art. 14 Abs. 5 DSG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 kann der Inhaber der Datensammlung die Informa- |

| E-DSG | | Im Hinblick auf Konvention 108+ unproblematisch? | Angleichung an die Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)? | Im Hinblick auf Erneuerung des Angemessenheitsbeschlusses unproblematisch? | Im Hinblick auf Schengen-Verträge unproblematisch ¹ ? | Auf Schutzniveau des heute gültigen DSG ? |
|---|---|--|---|---|---|--|
| <p>genden Fällen einschränken, aufschieben oder darauf verzichten: ...</p> <p>c. Der Verantwortliche ist eine private Person, überwiegende Interessen erfordern die Massnahme und der Verantwortliche gibt die Personendaten nicht Dritten bekannt. ...</p> | <p>c. Der Verantwortliche ist eine private Person und überwiegende Interessen erfordern die Massnahme.</p> | | | | | <p>tion verweigern, einschränken oder aufschieben, soweit eigene überwiegende Interessen es erfordern und er die Personendaten nicht Dritten bekannt gibt.</p> |
| Art. 23 Abs. 2 Einleitungssatz [Auskunftsrecht] | | | | | | |
| <p>Entwurf Bundesrat : ² Die betroffene Person erhält diejenigen Informationen, die erforderlich sind, damit sie ihre Rechte nach</p> | <p>Entwurf SPK-N (Mehrheit) : ² Die betroffene Person erhält ausschliesslich diejenigen Informationen, die erforderlich sind, damit sie</p> | <p>NEIN Im Entwurf der SPK-N hält Abs. 2 abschliessend fest, welche Informationen der betroffenen Person mitgeteilt werden,</p> | <p>NEIN Der Katalog der der betroffenen Person mitzuteilenden Informationen in Art. 15 DSGVO ist ausführlicher und der Ausdruck «ausschliesslich» könnte so ausgelegt werden, dass</p> | <p>NEIN Der Grundsatz der Transparenz und das Auskunftsrecht der betroffenen Person sind zwei Referenzgrundlagen für die Angemessenheit (Kap. A Ziff. 7 und 8)</p> | <p>NEIN Der Katalog der der betroffenen Person mitzuteilenden Informationen in Art. 14 der Richtlinie (EU) 2016/680 ist ausführlicher und der Ausdruck «ausschliesslich» könnte so</p> | <p>JA</p> |

| E-DSG | | Im Hinblick auf Konvention 108+ unproblematisch? | Angeleichung an die Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)? | Im Hinblick auf Erneuerung des Angemessenheitsbeschlusses unproblematisch? | Im Hinblick auf Schengen-Verträge unproblematisch ¹ ? | Auf Schutzniveau des heute gültigen DSGVO ? |
|---|--|--|---|--|---|--|
| diesem Gesetz geltend machen kann und eine transparente Datenbearbeitung gewährleistet ist. In jedem Fall werden ihr folgende Informationen mitgeteilt: | ihre Rechte nach diesem Gesetz geltend machen kann. Folgende Informationen werden ihr mitgeteilt: ... | was in Art. 9 Abs. 1 Bst. b der Konvention 108+ nicht der Fall ist. | der Verantwortliche keine anderen Informationen mitteilen darf als die in Abs. 2 aufgezählten. | | ausgelegt werden, dass der Verantwortliche keine anderen Informationen mitteilen darf als die in Abs. 2 aufgezählten. | |
| Art. 23 Abs. 2 Bst. g, erster Teil [Auskunftsrecht / Information über die Empfängerinnen und Empfänger oder die Kategorien der Empfängerinnen und Empfänger, denen die Informationen bekannt gegeben worden sind] | | | | | | |
| Entwurf Bundesrat : ² Die betroffene Person erhält : g. gegebenenfalls die Empfängerinnen und Empfänger oder die Kategorien von Empfängerinnen und Empfängern, denen Personendaten | Entwurf SPK-N (Mehrheit) : ... g. <i>Streichen</i> | NEIN Nach Art. 9 Abs. 1 Bst. b in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 hat die Person das Recht, Auskunft über die Empfängerinnen und Empfänger oder die Kategorien von Empfängerinnen und Empfängern zu erhalten, denen die Daten bekannt gegeben werden. | NEIN Nach Art. 15 Abs. 1 Bst. c DSGVO hat die Person das Recht, Auskunft über die Empfängerinnen und Empfänger oder die Kategorien von Empfängerinnen und Empfängern zu erhalten, denen die Daten bekannt gegeben werden. | NEIN Der Grundsatz der Transparenz und das Auskunftsrecht der betroffenen Person sind zwei Referenzgrundlagen für die Angemessenheit (Kap. A Ziff. 7 und 8). | NEIN Nach Art. 14 Bst. c der Richtlinie (EU) 2016/680 hat die Person das Recht, Auskunft über die Empfängerinnen und Empfänger oder die Kategorien von Empfängerinnen und Empfängern zu erhalten, denen die Daten bekannt gegeben werden. | NEIN Nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b DSGVO muss der Inhaber der Datensammlung der betroffenen Person namentlich die Kategorien der Datenempfänger mitteilen. |

| E-DSG | | Im Hinblick auf Konvention 108+ unproblematisch? | Angleichung an die Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)? | Im Hinblick auf Erneuerung des Angemessenheitsbeschlusses unproblematisch? | Im Hinblick auf Schengen-Verträge unproblematisch ¹ ? | Auf Schutzniveau des heute gültigen DSGVO ? |
|---|--|--|--|--|--|---|
| bekanntgegeben werden, sowie die Informationen nach Artikel 17 Absatz 4. | | | | | | |
| Art. 24 Abs. 2 Bst. a [Einschränkungen des Auskunftsrechts] | | | | | | |
| Entwurf Bundesrat : ² Darüber hinaus ist es in den folgenden Fällen möglich, die Auskunft zu verweigern, einzuschränken oder aufzuschieben: a. Der Verantwortliche ist eine private Person, überwiegende Interessen des Verantwortlichen erfordern die Massnahme und der Verantwortliche gibt | Entwurf SPK-N (Mehrheit) : a. der Verantwortliche ist eine private Person und überwiegende Interessen erfordern die Massnahme. | JA | JA | JA | JA | NEIN Nach Art. 9 Abs. 4 DSGVO kann ein privater Inhaber einer Datensammlung die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, soweit eigene überwiegende Interessen es erfordern und er die Personendaten nicht Dritten bekannt gibt. |

| E-DSG | | Im Hinblick auf Konvention 108+ unproblematisch? | Angeleichung an die Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)? | Im Hinblick auf Erneuerung des Angemessenheitsbeschlusses unproblematisch? | Im Hinblick auf Schengen-Verträge unproblematisch ¹ ? | Auf Schutzniveau des heute gültigen DSG ? |
|---|--|--|---|--|--|---|
| die Personendaten nicht Dritten bekannt. | | | | | | |
| Art. 27 Abs. 2 Bst. c Ziff. 1 [Rechtfertigungsgründe – Überwiegendes Interesse des Verantwortlichen] | | | | | | |
| <p>Entwurf Bundesrat :</p> <p>² Ein überwiegendes Interesse des Verantwortlichen fällt insbesondere in folgenden Fällen in Betracht:</p> <p>...</p> <p>c. Der Verantwortliche bearbeitet Personendaten zur Prüfung der Kreditwürdigkeit der betroffenen Person, wobei die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>1. Es handelt sich weder</p> | <p>Entwurf SPK-N (Mehrheit) :</p> <p>...</p> <p>1. Es handelt sich um</p> | <p>--</p> <p>Die Konvention 108+ regelt die Rechtfertigungsgründe nicht.</p> | <p>--</p> <p>Die DSGVO basiert hier auf einem anderen System als das DSG bzw. der E-DSG: In der EU ist das Bearbeiten von Personendaten grundsätzlich verboten, es sei denn, der Datenbearbeitungsverantwortliche kann sich auf einen Rechtsgrund gemäss Art. 6 der Verordnung (EU) 2016/679 stützen.</p> | <p>JA</p> | <p>JA</p> <p>Die Richtlinie (EU) 2016/680 gilt nicht für den privaten Sektor.</p> | <p>NEIN</p> <p>Gemäss dem Rechtfertigungsgrund nach Art. 13 Abs. 2 Bst. c DSG zur Bearbeitung von Personendaten zur Prüfung der Kreditwürdigkeit einer Person dürfen die bearbeiteten Daten namentlich nicht ein Persönlichkeitsprofil bilden. Da im E-DSG «Persönlichkeitsprofil» durch «Profiling» ersetzt wird, schwächt die Änderung der SPK-N das geltende Recht. Ein Entscheid wie derjenige des Bundesverwaltungsgerichts in Sachen «Moneyhouse AG» (A-</p> |

| E-DSG | | Im Hinblick auf Konvention 108+ unproblematisch? | Angleichung an die Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)? | Im Hinblick auf Erneuerung des Angemessenheitsbeschlusses unproblematisch? | Im Hinblick auf Schengen-Verträge unproblematisch ¹ ? | Auf Schutzniveau des heute gültigen DSG ? |
|---|--|---|---|---|---|---|
| um besonders schützenswerte Personendaten noch um ein Profiling. ... | keine besonders schützenswerte Personendaten. | | | | | 4232/2015) wäre jedenfalls nicht mehr möglich. |
| Art. 43 Abs. 1 [Untersuchung – durch EDÖB] | | | | | | |
| Entwurf Bundesrat : ¹ Der EDÖB eröffnet von Amtes wegen oder auf Anzeige hin eine Untersuchung gegen ein Bundesorgan oder eine private Person, wenn Anzeichen bestehen, dass eine Datenbearbeitung gegen die | Minderheit (Romano, Addor, Brand, Buffat, Burgherr, Glarner, Golay, Humbel, Pfister G., Reimann L., Steinemann) : ¹ Bei begründetem Verdacht eröffnet der Beauftragte von Amtes wegen oder auf begründete Anzeige hin eine Untersuchung gegen ein Bundesorgan oder eine private | NEIN Nach Art. 15 Abs. 1 und 2 Bst. a müssen die Vertragsparteien sicherstellen, dass die Aufsichtsbehörde die Einhaltung der Bestimmungen der Konvention 108+ gewährleistet und namentlich befugt ist, Ermittlungen durchzuführen. Diese Befugnis unterliegt keinen Bedingungen. | NEIN Nach Art. 57 Abs. 1 Bst. h und 58 Abs. 1 Bst. b sind die Behörden dafür zuständig, Untersuchungen in Form von Datenschutzüberprüfungen über die Anwendung der DSGVO durchzuführen, auch auf der Grundlage von Informationen einer anderen Behörde. Diese Befugnis unterliegt keinen Bedingungen. | NEIN Die Stärkung der Kompetenzen des EDÖB ist eine zentrale Bedingung für die Erneuerung des Angemessenheitsbeschlusses der Schweiz. Die wirksame Funktionsweise einer Aufsichtsbehörde ist eine Referenzgrundlage für die Angemessenheit (Kap. C Ziff. 1 und 4). | NEIN Nach Art. 46 Abs. 1 Bst. i und 47 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 müssen die Schengen-Staaten vorsehen, dass die Aufsichtsbehörde Untersuchungen über die Anwendung der Richtlinie (EU) 2016/680 durchführen kann, auch auf der Grundlage von Informationen einer anderen Behörde. Diese Befugnis unterliegt keinen Bedingungen. | NEIN Die Kompetenz des EDÖB, eine Untersuchung zu eröffnen, ist nicht vom Vorliegen eindeutiger Hinweise abhängig (Art. 27 und 29 DSG). |

| E-DSG | | Im Hinblick auf Konvention 108+ unproblematisch? | Angleichung an die Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)? | Im Hinblick auf Erneuerung des Angemessenheitsbeschlusses unproblematisch? | Im Hinblick auf Schengen-Verträge unproblematisch ¹ ? | Auf Schutzniveau des heute gültigen DSG ? |
|--|--|---|---|--|--|--|
| Datenschutzvorschriften verstossen könnte. | Person, wenn eindeutige Hinweise bestehen, dass eine Datenbearbeitung gegen die Datenschutzvorschriften verstossen könnte. | | | | | |
| Art. 55 Bst. c [Verletzung von Sorgfaltspflichten –Datensicherheit] | | | | | | |
| <p>Entwurf Bundesrat :</p> <p>Mit Busse bis zu 250 000 Franken werden private Personen auf Antrag bestraft, die vorsätzlich:</p> <p>...</p> <p>c. die Mindestanforderungen an die Datensicherheit, die der Bundesrat nach Artikel 7</p> | <p>Entwurf SPK-N (Mehrheit) :</p> <p>...</p> <p>c. <i>Streichen</i></p> | <p>NEIN</p> <p>Nach Art. 12 der Konvention 108+ müssen die Vertragsparteien namentlich geeignete Sanktionen für Verletzungen der Vorschriften der Konvention festlegen. Nach Art. 15 Abs. 2 Bst. c kann die Aufsichtsbehörde zudem namentlich verwaltungsrechtliche Sanktionen verhängen. Die Sicherheit ist ein</p> | <p>NEIN</p> <p>Anders als der E-DSG enthält die DSGVO in Art. 83 eine Regelung mit verwaltungsrechtlichen Sanktionen. Die Verletzung von Art. 32 zur Sicherheit der Bearbeitung wird in Art. 83 Abs. 4 Bst. a sanktioniert. Art. 84 Abs. 1 verpflichtet die Mitgliedstaaten, insbesondere für Verstösse, die nicht einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Art. 83 unterliegen, wirksame, verhältnismässige und abschreckende Sanktionen festzulegen.</p> | <p>NEIN</p> <p>Das Bestehen wirksamer und abschreckender Sanktionen ist eine Referenzgrundlage für die Angemessenheit (Kap. C Ziff. 2).</p> <p>Das Sanktionenregime des E-DSG des Bundesrates ist viel eingeschränkter als jenes gemäss der DSGVO. Es stellt eine minimale Regelung dar. Die Europäische Kommission hat bereits verlauten lassen, dass eine Abschwächung problematisch wäre..</p> <p>Wird die Sanktion nach</p> | <p>JA</p> <p>Die Richtlinie (EU) 2016/680 gilt nicht für den privaten Sektor.</p> | <p>JA</p> <p>Dieser Tatbestand ist im geltenden DSG nicht vorgesehen.</p> |

| E-DSG | | Im Hinblick auf Konvention 108+ unproblematisch? | Angleichung an die Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)? | Im Hinblick auf Erneuerung des Angemessenheitsbeschlusses unproblematisch? | Im Hinblick auf Schengen-Verträge unproblematisch ¹ ? | Auf Schutzniveau des heute gültigen DSG ? |
|--|---|--|--|---|---|---|
| Absatz 3 erlassen hat, nicht einhalten. | | wesentlicher Aspekt der Konvention 108+. | | Art. 55 Bst. c – die sich im Übrigen auf einen wesentlichen Punkt, die Sicherheit, bezieht – gestrichen, würde das Regime geschwächt. Der EDÖB ist der Auffassung, dass schon das Sanktionenregime gemäss dem E-DSG des Bundesrates nicht genügt. | | |
| Ziff. III E-DSG [Referendum und Inkrafttreten] | | | | | | |
| Entwurf Bundesrat : ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. ² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten. | Entwurf SPK-N (Mehrheit) : ¹ ... ² Es tritt in Kraft am ersten Tag des 24. Monats: | NEIN Die Schweiz kann die Konvention 108+ erst ratifizieren, wenn sie die neuen Anforderungen des Erlasses umgesetzt hat und die neue Datenschutzgesetzgebung in | | NEIN Die Lösung der SPK-N, das Inkrafttreten des neuen DSG auf jeden Fall um zwei Jahre aufzuschieben, ist problematisch. Denn: Auch wenn die Europäische Kommission es nicht auszuschliessen scheint, die noch laufenden Revisionsarbeiten zu berücksichtigen; könnte eine so lange Übergangsfrist die | NEIN Die Lösung der SPK-N ist in Bezug auf die Umsetzung bestimmter Schengen-Weiterentwicklungen ³ problematisch. Denn damit die zuständigen Schweizer Behörden auf bestimmte Personendaten zugreifen können, müssen sie einer Datenschutzregelung unterstellt sein, die | |

³ Es geht namentlich um die drei neuen Verordnungen zum Schengener Informationssystem (SIS), die Verordnung über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) sowie die Verordnung über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS).

| E-DSG | Im Hinblick auf Konvention 108+ unproblematisch? | Angleichung an die Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)? | Im Hinblick auf Erneuerung des Angemessenheitsbeschlusses unproblematisch? | Im Hinblick auf Schengen-Verträge unproblematisch ¹ ? | Auf Schutzniveau des heute gültigen DSG ? | |
|-------|--|--|--|--|--|--|
| | <p>a. nach dem Ablauf der Referendumsfrist, wenn kein Referendum zustande gekommen ist; oder;</p> <p>b. nach der Volksabstimmung, wenn das Gesetz in der Abstimmung angenommen worden ist.</p> | Kraft ist (Art. 4 der Konvention 108+). | | Kommission dazu verleiten, den Angemessenheitsbeschluss für diese Dauer zum Nachteil der Schweizer Wirtschaft und der Bürgerinnen und Bürger zu sistieren. | den europäischen Anforderungen gerecht wird. Namentlich im Bereich der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Grenzkontrolle, der Waffen und der Visa ist diese Voraussetzung erst erfüllt, wenn das künftige DSG in Kraft ist. | |